

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Brummershop" in der Stadt Bückeberg und  
der Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg, vom 21. Mai 1986  
(NSG HA 101)**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Brummershop" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ungefähr im Mittelpunkt des Rechteckes gebildet aus den Ortschaften Schierneichen, Rusbend, Seggebruch und Hevesen, innerhalb der Flur 5, Gemarkung Schierneichen-Deinsen, Gemeinde Seggebruch, Samtgemeinde Nienstädt und der Flur 11, Gemarkung Warber, Stadt Bückeberg im Landkreis Schaumburg.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rd. 14 ha groß.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bückebergvorland, einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft.

Die Pflanzengesellschaften werden geprägt durch Staunässe im Bereich einer Grundmoränenensenke. Die feuchten bis nassen Grünländereien werden als zweischürige Feucht- bzw. Streuwiesen extensiv genutzt, wodurch sich ein Lebensraum für zahlreiche bedrohte Pflanzen- und Tierarten entwickeln konnte.

Daneben findet sich eine ca. 10 Jahre alte Erlenaufforstung sowie ein ca. 70-jähriger, in Teilen noch älterer, überwiegend aus Erlen bestehender Laubwald.

- (2) Durch die Unterschutzstellung sollen
  - die Lebensstätten von Tieren und Pflanzen in ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt gesichert, gepflegt und entwickelt werden;
  - die jüngere Erlenaufforstung und der ältere Waldbestand zu einem standortgerechten, artenreichen Laubwald weiterentwickelt werden;
  - die Ackerflächen zu Grünland oder zu standortgerechtem, artenreichen Laubwald umgewandelt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach § 24, Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.
- (3) Außerdem sind nach § 24, Absatz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen, die von außen auf das Gebiet einwirken können, verboten:
  - a) der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit eine Verdriftung auf das Grünland des Naturschutzgebietes zu befürchten ist;
  - b) Hunde frei laufen zu lassen.

### **§ 4 Freistellungen**

Abweichend von den Verboten dieser Verordnung sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- a) die extensive Nutzung des Grünlandes ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln als ein- bis zweischürige Mähwiese.

Die 1. Mahd darf jedoch nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine extensive Nachbeweidung des Grünlandes durch Schafe ab August ist freigestellt;
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
- d) Maßnahmen im Rahmen einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, jedoch ohne Ablagerung des Räumgutes im Naturschutzgebiet;
- e) die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte dargestellten Ackerflächen bis zur Umwandlung gem. § 2, Abs. 2.

### **§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Pflanzung einer Wildhecke aus standortgerechten Gehölzen entlang der Grenze des Naturschutzgebietes zu dulden.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Hannover auf Antrag nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, begeht gem. § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 23. Mai 1986

Bezirksregierung Hannover

507. -22222 HA 101

Im Auftrage

Meyer  
(Abteilungsleiter)